

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2005

Nr. 2005/164

Flankierende Massnahmen zur A5, Abschnitt Solothurn: Genehmigung Erschliessungsplan Bahnhofgebiet sowie der dazugehörigen Strassenlärm-Teilsanierungsprogramme

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat in Anwendung von § 69 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) den vorliegenden Nutzungsplan (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) Bahnhofgebiet, Situation 1:500, vom 8. Juni bis 7. Juli 2004 öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgte somit gleichzeitig mit der Auflage der Nutzungspläne des Projektes „Solothurn, Entlastung West“ (Westtangente, Schliessung Wengibrücke, Flankierende Massnahmen auf Kantons- und Gemeindestrassen zur Westtangente).

Gleichzeitig zum Nutzungsplan der Flankierenden Massnahmen zur A5 legte das Bau- und Justizdepartement die entsprechenden Strassenlärm-Teilsanierungsprogramme auf.

2. Erwägungen

2.1 Generell

Der Plan steht für sich selbst und ist keine unmittelbare Folge aus Planung und Bau des Projektes „Solothurn, Entlastung West“, zumal kein neuer Aareübergang angeboten wird. Das heisst, Recht- und Zweckmässigkeit des Planes ist auch ohne das Projekt „Solothurn, Entlastung West“ gegeben. Andererseits sind die Modellrechnungen zur Verkehrsentwicklung aufgrund des UVPpflichtigen Projektes „Solothurn, Entlastung West“ unter Einbezug des vorliegenden Planes erfolgt, die Planung ist also auch materiell koordiniert. Sie werden deshalb auch gleichzeitig mit der Nutzungsplanung des Projektes „Solothurn, Entlastung West“ genehmigt. Die Umsetzung der Planung erfolgt ebenfalls koordiniert bis Ende 2009.

2.2 Einsprachen

2.2.1 Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen den Nutzungsplan folgende **5 Einsprachen** eingegangen:

- a. Credit Suisse Asset Management Funds, Geisshübelstrasse 30, 8070 Zürich
- b. Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn
- c. Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 124, 4501 Solothurn

d. Procap, Schweiz. Invaliden-Verband, Froburgstrasse 4, 4601 Olten

e. Stefan Andres, Eichholzstrasse 24, 3254 Messen

- 2.2.2 Die Einsprachen a + d konnten durch Vergleich erledigt werden.

Diese Einsprachen sind infolge Vergleichs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

- 2.2.3 Die Einsprache der Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn, wurde mit dem Vorbehalt der "Klärung der Entschädigungsfragen im Rahmen des Ausführungsprojekts" zurückgezogen.

Diese Einsprache ist infolge Rückzug als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

- 2.2.4 Die Einsprache des Verkehrsclubs der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 124, 4501 Solothurn, konnte weitgehend einvernehmlich erledigt werden.

Der Einsprecher wünscht indessen gemäss Schreiben vom 23. November 2004 zusätzlich Präzisierungen im Vergleichstext zu folgenden Punkten:

- a. Der entgegen dem Erschliessungsplan (8.0 m) auf 10.0 m zu markierende Fussgängerstreifen vor dem Bahnhofplatz liege auf der Dornacherstrasse.
- b. Um eine möglichst kurze Wartezeit und sichere Strassenquerung für die Fussgänger zu gewährleisten, wird für jede einzelne Strassenquerung die optimale Lösung gesucht.
- c. Der Vorbehalt, dass die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem VCS über die Gestaltung und Überwachung der unterirdisch geplanten Veloparkings nur besteht, wenn ein allfälliger privater Betreiber damit einverstanden ist, sei zu streichen. Nach Ansicht des VCS kann die Pflicht zur Zusammenarbeit nicht davon abhängig gemacht werden, wer das Veloparking betreibt.

Stellungnahme BJD

- a. Der Präzisierung, dass der Fussgängerstreifen sich auf der Dornacherstrasse befindet, wird zugestimmt.
- b. Der Präzisierung wird zugestimmt.
- c. Der Kanton kann einem privaten Betreiber nicht vorschreiben, dass er mit dem VCS zusammenarbeiten muss.

Die Einsprache ist im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, inkl. Aktennotiz vom 9. November 2004 sowie den oben eingeräumten Präzisierungen gutzuheissen, im Übrigen (lit. c) ist die Einsprache abzuweisen.

- 2.2.5 Der Einsprecher Stefan Andres, Eichholzstrasse 24, 3254 Messen, verlangt fristgerecht und dazu legitimiert:

- Anlässlich der Gestaltung des Strassenraums der Dornacherstrasse sei das Gelände auf dem Trottoir vor der Liegenschaft GB Solothurn Nrn. 1661, 1663 und 1373 ersatzlos zu entfernen.
- Dem Einsprecher seien für die Lärmschutzfenster in seiner Liegenschaft GB Solothurn Nr. 1663 die gleichen Subventionen auszurichten wie den Eigentümern der Nachbarliegenschaften.

Am 1. Oktober 2004 wurde dem Einsprecher folgende schriftliche Stellungnahme unterbreitet:

"Das Gelände im Bereich der Liegenschaften GB Solothurn Nrn. 1661, 1663 und 1373 wird mit der Umgestaltung Bahnhofplatz entfernt bzw. teilweise durch neue Gestaltungselemente ersetzt. Ein Halten im Bereich der erwähnten Liegenschaften ist allerdings auch zukünftig aus Verkehrssicherheitsgründen im Normalfall nicht zulässig (Signalisationsverordnung, Signal 2.49 „Halten verboten“). Für Eigentümer einer Liegenschaft besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Zufahrts- und Haltemöglichkeit für Fahrzeuge jeglicher Grösse. Sollte ein Halten / Parkieren auf der Dornacherstrasse notwendig sein (z. B. für Umzug), müsste dies im Einzelfall bei der Stadtpolizei beantragt werden.

Am 16. Juli 1999 erhielt der Einsprecher eine Ausnahmegewilligung in Form einer Verfügung „Umnutzung Wohn- und Geschäftshaus“ für seine Liegenschaft GB Solothurn Nr. 1663. Die Ausnahmegewilligung wurde mit folgender Auflage erteilt: „Die Fenster der südseitig gelegenen, lärmempfindlichen Räume der oberen Stockwerke sind auf Kosten des Bewilligungsempfängers als Schallschutzfenster auszuführen“. Gegen diese Verfügung wurde keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht. Für die beiden Nachbarliegenschaften wurden beim Bau- und Justizdepartement keine Baugesuche eingereicht und somit auch keine Ausnahmegewilligungen verfügt. Die Lärmsanierungsmassnahmen wurden an den beiden Nachbarliegenschaften erst im Rahmen der Lärmschutzsanie rung Dornacherstrasse behandelt bzw. rückvergütet. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangslage kann auch zum heutigen Zeitpunkt kein Rechtsanspruch auf Kostenrückerstat tung abgeleitet werden."

Der Einsprecher beharrt gemäss Schreiben vom 26. Oktober 2004 auf seiner Argumentation und bringt vor:

„Etwa zur gleichen Zeit des Umbaus der Liegenschaft GB Solothurn Nr. 1663 seien auch die Nachbarliegenschaften umgebaut bzw. renoviert worden. In der Liegenschaft GB Nr. 1373 wurden Schallschutzfenster eingebaut, in der Liegenschaft GB Nr. 1661 nicht. Für die Nachbarliegenschaften seien keine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV anbegehrt bzw. erteilt worden. Die entsprechenden Umbauarbeiten seien somit illegal durchgeführt worden. Bei dieser Sachlage sei es mehr als stossend, wenn jener Bauherr, der sich korrekt verhält, „bestraft“ werde, indem er die Schallschutzfenster selbst zu bezahlen habe und die Bauherren, die sich offenbar nicht korrekt verhalten, noch mit der Übernahme der Kosten neuer Schallschutzfenster belohnt werden.“

Diese Ausführungen führen nicht zu einer Neuurteilung gegenüber der Stellungnahme des Amtes für Verkehr und Tiefbau vom 1. Oktober 2004. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. **Beschluss**

3.1 Die Nutzungsplanung Flankierende Massnahmen zur A5, Abschnitt Solothurn, Bahnhofgebiet, wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

– Bestandteil der Genehmigung sind auch die aufgrund der Einsprachebehandlung und Vergleiche gemäss Ziffer 2.2.2 und 2.2.4 zugestandenen Änderungen.

3.2 Die Einsprachen a, b, d werden zufolge Vergleichs bzw. Rückzugs von der Geschäftskontrolle ohne Kostenfolge abgeschrieben.

3.3 Die Einsprache e wird abgewiesen.

3.4 Die Einsprache c wird teilweise gutgeheissen.

3.5 Den entsprechenden Strassenlärm-Teilsanierungsprogrammen wird zugestimmt.

3.6 Bei 27 Gebäuden ist der Immissionsgrenzwert auch nach der Sanierung überschritten, so dass Erleichterungen gemäss Art. 14 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 25. Dezember 1986 (SR 814.41) gewährt werden müssen.

3.7 Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen wegen gewährten Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen. Kostenpflichtig ist der Staat Solothurn. An 19 Gebäuden sind in diesem Sinne Schallschutzmassnahmen am Gebäude vorzunehmen.

3.8 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprogramm dem Bund zur Genehmigung einzureichen und anschliessend die Realisierung mit dem Strassenbauarbeiten zusammen vorzunehmen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau, dz/mr mit 2 genehmigten Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan (später)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Solothurn, 4500 Solothurn

Stadtbauamt Solothurn, 4500 Solothurn, mit je 1 genehmigten Plan (später)

Credit Suisse Asset Management Funds, Postfach 800, 8070 Zürich (**lettre signature**)

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn (**lettre signature**)

Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach, 124 4501 Solothurn (**lettre signature**)

Procap, Schweiz. Invaliden-Verband, Froburgstrasse 4, 4601 Olten (**lettre signature**)

Stefan Andres, Eichholzstrasse 24, 3254 Messen (**lettre signature**)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation – erst nach Anweisung AVT –
im Amtsblatt: Erschliessungsplan Bahnhofgebiet (Situationsplan 1:500) sowie Strassenlärm-
Teilsanierungsprogramme)